



## **Satzung zur Änderung der Immatrikulations- und Exmatrikulationsatzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**vom 17. Juli 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 51, des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Immatrikulations- und Exmatrikulationsatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg vom 11. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird der folgende neue § 2 a eingefügt:

### **§ 2 a**

- (1) *Studierende können gemäß Art. 48 BayHSchG auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrer Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Der Antrag auf Beurlaubung kann für das Wintersemester bis zum 31. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April gestellt werden. Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung nach Ablauf der Frist ein und war der Eintritt nicht vorhersehbar, kann eine Antragstellung für das Wintersemester bis zum 30. November und für das Sommersemester bis zum 15. Mai erfolgen.*
- (2) *Die Beurlaubungsgründe sind glaubhaft zu machen. Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Praktikum, Freiwilligendienst, Werkarbeit, Mutterschutz, Elternzeit, familiäre Pflege, Vorbereitung zu Prüfungen oder sonstige Gründe.*
- (3) *Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters genehmigt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. Für mehr als zwei Semester darf ein Antrag auf Beurlaubung nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erfolgen. Erfolgt die Beurlaubung aufgrund von Elternzeit dürfen insgesamt sechs Semester nicht überschritten werden. Eine nachträgliche Genehmigung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann grundsätzlich nicht erfolgen.*
- (4) *Durch die Beurlaubung werden die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen gem. § 10 Abs. 3 RaPO nicht unterbrochen.*

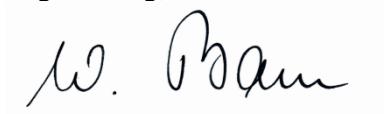
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 06.07.2017 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 17. Juli 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', is written over a light grey rectangular background.

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 17.07.2017 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.07.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17.07.2017.